



M. M. WARBURG & CO SCHIFFAHRSTREUHAND

«Anlegernr»

«Anrede»

«Name1»

«Name2»

«Name3»

«Name4»

«Strasse»

«Pstlz» «Ort»

Sylvia Schwartz

Telefon (040) 32 82-52 37

Telefax (040) 32 82-52 10

E-Mail sschwartz@mmwarburg.com

Hamburg, den 7. November 2003

**MS „Palermo Senator“ GmbH & Co. KG
Protokoll der Gesellschafterversammlung
Abstimmung über die Optierung zur Tonnagesteuer (§ 5a EStG)**

«Briefl_Anrede1»,

«Briefl_Anrede2»,

anbei übersenden wir Ihnen das Protokoll der Gesellschafterversammlung, die am 10. September 2003 in Hamburg stattgefunden hat, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Darüber hinaus finden Sie beigelegt ein Schreiben der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 1. September 2003, in dem diese die wesentlichen steuerlichen Aspekte des rückwirkend zum 01.01.2003 geplanten Wechsels zur Tonnagesteuer zusammenfaßt, sowie ein Schreiben der Fondsgeschäftsführung vom 3. November 2003.

Dies vorausgeschickt, fordern wir daher im Auftrag der Fondsgeschäftsführung zur Abstimmung über die Optierung zur Tonnagesteuer (§ 5a EStG) rückwirkend zum 1. Januar 2003 im schriftlichen Verfahren auf.

Ihre möglichst vollzählige Teilnahme an der Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren durch Ihre Stimmabgabe auf dem beiliegenden Stimmzettel würden wir sehr begrüßen. Auf Ihr Recht, dieser Art der Beschlußfassung zu widersprechen, weisen wir in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich hin.

Für eine direkte Stimmabgabe ist es gemäß § 11 Ziff. 4 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages erforderlich, daß Ihr Stimmzettel innerhalb von vier Wochen ab Absendung dieser Aufforderung bei uns eingeht. Erhalten wir keine Weisung von Ihnen, werden wir als Ihre Treuhänderin im Sinne des Verwaltungsvorschlages abstimmen. Über das Ergebnis der Abstimmung werden wir Sie unverzüglich unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

M.M. Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH

M.M. WARBURG & CO SCHIFFAHRSTREUHAND GMBH

Geschäftsführer: Ingrid Kindsmüller, Hartmut Thoms · Handelsregister Hamburg Nr. B 57523

Versand Protokoll · Ferdinandstraße 65-67, 20095 Hamburg · Postfach 10 64 23, 20043 Hamburg · Telefon (040) 32 82 52 30 · Telefax (040) 32 82 52 10

EINGEGANGEN
- 2. SEP / 2003
M. M. Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH

- 998920/900340
- Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 - Düsternstraße 1
20355 Hamburg
Postfach 300120
20301 Hamburg
 - Telefon +49 (40) 36132 0
Telefax +49 (40) 36132 12111
www.de.ey.com

M.M. Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH
Ferdinandstraße 65 - 67

archiviert

20095 Hamburg

1. September 2003

Tax
Gerhard Hoppe
Tel.: 040/36132-11245
Fax: 040/36132-11333
Gerhard.Hoppe@de.ey.com

MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG
Hier: Tonnagesteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Jahr 2003 ist vorgesehen, dass die Beteiligungsgesellschaft MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG von ihrem Antragsrecht nach § 5a EStG Gebrauch macht und von der bisherigen Gewinnermittlung nach § 5 EStG zu einer pauschalierten Gewinnermittlung in Abhängigkeit von der im internationalen Schiffsverkehr eingesetzten Tonnage und den jeweiligen Einsatztagen im Jahr (Tonnagesteuer) wechselt.

Sie haben uns beauftragt, die wesentlichen steuerlichen Aspekte eines Wechsels zur Tonnagesteuer in einer Stellungnahme zusammenzufassen.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit und Haftung sind – wie mit Ihnen vereinbart – die dieser Stellungnahme als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2002 maßgebend. Danach ist unsere Haftung – auch im Verhältnis zu Dritten – nach Nr. 9 Ziffer 2 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen im Einzelfall auf € 4 Mio. bzw. im Serienschadensfall insgesamt auf € 5 Mio. begrenzt.

Wesentliche Voraussetzungen für den Wechsel zur pauschalierten Gewinnermittlung sind unter anderem, dass die Geschäftsleitung der Gesellschaft und die Bereederung des Schiffes ab dem 1. Januar 2003 im Inland durchgeführt werden und dass das Schiff im Wirtschaftsjahr der Optionsausübung, d.h. im Wirtschaftsjahr 2003, überwiegend in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen ist. Das Führen der deutschen Flagge ist nach § 5a EStG nicht erforderlich. Nach Ausübung der Option ist die Gesellschaft für einen Zeitraum von 10 Jahren an diese Gewinnermittlungsart gebunden.

■ **Unabhängiges Mitglied von Ernst & Young Global**

- Aufsichtsratsvorsitzender: StB Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Otto H. Jacobs - Vorstand: RA StB Dr. Herbert Müller, Vorsitzender - WP/StB Christoph Groß, stv. Vorsitzender StB Dr. Thomas Borstell - WP/StB Wolfgang Elkart - WP/StB Wolf Jansen, CPA - WP/StB Prof. Dr. Günther Langenbacher - WP/StB Peter Meierski - StB Ulrich E. Michaelis - WP/StB Alfred Müller - WP/StB Manfred Niehaus - WP/StB Prof. Dr. Norbert Pützer - WP/StB Gunther Ruppel - WP/StB Dr. Michael Schläpfer - WP/Dieter Schwankhaus - WP/StB Gerd Willi Stürz - WP/StB Hubert Graf von Treuberg - WP/StB Dr. Hermann A. Wagner - WP/StB Georg Graf Waldersee - RA StB Dr. Matthias Wehling - StB Rolf Zeppenfeld
- Sitz der Gesellschaft: Stuttgart - Rechtsform: Aktiengesellschaft - Amtsgericht Stuttgart HRB 23194 - VAT: DE 813495425

Durch den Wechsel wird sich ab dem Jahr 2003 bei einer Tonnage des MS "Palermo Senator" von ca. 16.058 Nettoraumzahl, unabhängig vom tatsächlichen Ergebnis der Gesellschaft, der Tonnagesteuergewinn ca. TEUR 36 p.a. betragen, das bedeutet einen jährlichen Gewinn von ca. 0,2 % p.a. bezogen auf eine Beteiligung ohne Agio.

Zum Schluss des Wirtschaftsjahres, dass der erstmaligen Anwendung der pauschalierten Gewinnermittlung vorangeht, ist der Unterschiedsbetrag zwischen Buch- und Teilwert (stille Reserven) für alle Wirtschaftsgüter der Gesellschaft festzustellen, die dem Betrieb des Schiffes im internationalen Verkehr dienen. Jedem Gesellschafter ist grundsätzlich ein Anteil am Unterschiedsbetrag in einer Höhe zuzuweisen, der quotal seinem Anteil am Kommanditkapital entspricht.

Die Gesellschaft hat zum 1. Januar 2003 keine Fremdwährungsverbindlichkeiten. Der Unterschiedsbetrag der Gesellschaft besteht bei einer Option zur Tonnagesteuer allein im Seeschiff.

Der Unterschiedsbetrag Seeschiff ist bei einem Verkauf des Seeschiffes, bei dem Verkauf eines Kommanditanteils (anteilig) oder bei der Rückkehr zur Gewinnermittlung nach § 4, 5 EStG zu versteuern. Ein tatsächlicher Veräußerungsgewinn ist unabhängig vom tatsächlichen Veräußerungserlös nicht mehr zu versteuern.

Die endgültige Höhe des anzusetzenden Unterschiedsbetrages der Gesellschaft und damit die Höhe des zu versteuernden Anteiles richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen beim Wechsel zur pauschalen Gewinnermittlung und wird zum gegebenen Zeitpunkt von der Finanzverwaltung abschließend festgestellt.

Sonderbetriebsausgaben sind steuerlich nur noch anzusetzen, sofern sie im Zusammenhang mit Sonderbetriebseinnahmen stehen. Die Aufwendungen für die Anteilsfinanzierung, Teilnahme an Gesellschafterversammlungen sowie Notarkosten können steuerlich grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 15 a EStG ist auch im Rahmen der Tonnagebesteuerung anwendbar. Im Hinblick auf die negativen Auswirkungen der Ausschüttungsbesteuerung bei negativen Kapitalkonten im Sinne von § 15 a Abs. 3 EStG empfehlen wir die Eintragung der Beteiligten ins Handelsregister.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Hoppe jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ppa. Heike Zuber

ppa. Gerhard Hoppe

EINGEGANGEN

30. OKT. 2003

M. M. Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH

Protokoll

der ordentlichen Gesellschafterversammlung der

MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG

am 10. September 2003, 10.00 Uhr

Ort: Hotel Steigenberger, Heiligengeistbrücke 4, 20459 Hamburg

Teilnehmer:

Karl-Georg von Ferber

Geschäftsführer der MS "Palermo Senator"
GmbH & Co. KG

Volker Redersborg

Prokurist der MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG

Horst Wippersteg

Beirat (Vorsitzender)

Herbert Juniel

Beirat

Ingrid Kindsmüller

Geschäftsführerin der M.M. Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH

Dr. Thomas Ritter

Geschäftsführer der Hamburgische Seehandlung
Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

Herbert H. Dahm

Wirtschaftsprüfer, Ernst & Young AG

Jan Bolzen

Protokollführer

Gesellschafter

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der form- und fristgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung sowie Genehmigung der Tagesordnung

Herr von Ferber eröffnet die Gesellschafterversammlung um 10.00 Uhr. Er begrüßt die Teilnehmer und stellt das Podium vor. Der stellvertretende Beiratsvorsitzende, Herr Prof. Bücker, kann auf Grund eines unaufschiebbaren Termins nicht an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.

Die form- und fristgemäße Ladung wird festgestellt. Die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung wird von Frau Kindsmüller wie folgt festgestellt:

persönlich anwesend (inkl. Gründungsgesellschafter)	6.190	(16,91%)
treuhänderisch vertretenes Kapital mit Weisung	14.230	(38,88%)
treuhänderisch vertretenes Kapital ohne Weisung	16.180	(44,21%)
Gesamtstimmen	36.600	(100,00%)

Nachdem es gegen die Tagesordnung keine Einwendungen gibt, wird diese in der vorliegenden Form genehmigt.

Bericht der Geschäftsführung über das Geschäftsjahr 2002 sowie Ausblick auf das Geschäftsjahr 2003

Herr von Ferber berichtet zunächst über das im Januar 2002 erfolgreich abgeschlossene Sanierungskonzept. Gemessen am kumulierten Cash-Flow hat sich die Gesellschaft sogar etwas besser als prospektiert entwickelt. Den um ca. 4% geringeren Ausschüttungen steht ein Tilgungsvorsprung von ca. einem Jahr gegenüber.

In 2002 war das Schiff unverändert zu einer Bareboat-Charterrate von EUR 10.226 (DM 20.000) bei Hansescan beschäftigt. Die Bareboat-Charter endete planmäßig nach 7 Jahren im Juni 2003.

Im direkten Anschluss konnte mit MSC eine neue Charter für ein Jahr zu einer auskömmlichen Rate von USD 17.000 pro Tag geschlossen werden. Das Schiff wird von MSC im Dienst Fernost – Westküste USA eingesetzt.

Es handelt sich im Gegensatz zur bisherigen Beschäftigung nicht um eine Bareboat-Charter, sondern um eine Zeitcharter, bei der die Gesellschaft die Schiffsbetriebskosten trägt. Die prospektierten Ausschüttungen sind - keine besonderen Vorkommnisse vorausgesetzt - mit dieser Rate gut möglich.

Das Schiffshypothekendarlehen wurde von EUR auf die neue Einnahmewährung USD zu einem Kurs von 1,15 USD/EUR umgestellt. Über Devisentermingeschäfte wurde außerdem bereits ca. 50% des voraussichtlichen EUR-Bedarfs für Schiffsbetriebskosten und sonstige Aufwendungen bis Ende 2004 zu einem Durchschnittskurs von 1,1450 USD/EUR gesichert.

Das Schiff wird regelmäßig von Inspektoren des Vertragsreeders sowie der Klassifikationsgesellschaft begutachtet. Es befindet sich - dem Alter von 11 Jahren entsprechend - in einem guten Zustand.

Herr von Preyss erkundigt sich nach dem Charraten-Tiefststand des Containerschiffmarktes und der Break-Even-Rate (Liquidität) für die Gesellschaft.

Herr von Ferber erklärt, dass der absolute Tiefststand im Januar 2002 erreicht war. Für vergleichbare Schiffe wurden zu diesem Zeitpunkt Zeitcharterraten (für 1 Jahr) von nur ca. USD 7.000 pro Tag gezahlt. Viele Schiffe waren zu dieser Zeit auch ohne Beschäftigung. Aktuell bekäme man ca. USD 20.000 pro Tag. Herr Redersborg ergänzt, dass diese gute Marktlage voraussichtlich noch bis 2004 anhält. Wegen der hohen Anzahl von Neubestellungen, die in jüngster Zeit getätigt wurden, ist allerdings mit einem Absinken der Raten voraussichtlich ab 2005 zu rechnen.

Herr Redersborg erklärt, dass die Break-Even-Rate bei einem angenommenen Kurs von 1,10 USD/EUR bei ca. USD 13.500 pro Tag liegt. Alles was darüber hinaus verdient wird, kann für Ausschüttungen bzw. Sondertilgungen verwendet werden.

Herr von Preyss erkundigt sich nach dem aktuellen Liquidationswert des Schiffes.

Herr von Ferber erklärt, dass dieser Wert auf jeden Fall über dem aktuellen Stand des Schiffshypothekendarlehens liegt. Eine Ermittlung des Wertes auf den 1.1.2003 erfolgt z.Z. durch einen vereidigten Schiffsschätzer, da dieser Wert für den geplanten Wechsel zur Tonnagesteuer benötigt wird.

Geplante Option zur Tonnagesteuer

Herr Redersborg erklärt, dass zum 1.1.2003 der Wechsel zur Tonnagesteuer geplant ist. Ein entsprechender Beschluss der Gesellschafter ist noch in diesem Jahr im schriftlichen Verfahren vorgesehen.

Der geplante Wechsel hat zur Folge, dass der jährliche laufende Gewinn ab 2003 pauschal anhand der Größe des Schiffes ermittelt wird und nur noch bei ca. 0,2% p.a. liegt. Da das Schiff in ca. 2,5 Jahren schuldenfrei ist, können in Zukunft voraussichtlich hohe Ausschüttungen nahezu ohne steuerliche Belastungen an die Gesellschafter ausgezahlt werden. Daher werden Schiffe unter Tonnagesteuer in der Regel länger betrieben. Das Schiff muss nicht zum prospektierten Zeitpunkt verkauft werden, da der Verkaufszeitpunkt gemäß Gesellschaftsvertrag von den Gesellschaftern bestimmt wird. Bei Verkauf des Schiffes muß dann allerdings der Unterschiedsbetrag versteuert werden, und zwar unabhängig vom tatsächlichen Veräußerungserlös.

Herr Juniel ergänzt, dass schon aus diesem Grund unter Tonnagesteuer fahrende Schiffe möglichst lange betrieben werden sollten.

Frau Kuhn erkundigt sich, weshalb das steuerliche Ergebnis für 2002 höher ist als die entsprechenden Gewinnausschüttung des Jahres.

Herr Dahm erklärt, dass das steuerliche Ergebnis für 2002 auf Gesellschaftsebene anhand der Steuerbilanz einheitlich festgestellt und dann auf die beteiligten Anleger

entsprechend der Beteiligungsquote verteilt wird. Die Ausschüttungen (Entnahmen) haben grundsätzlich keine Auswirkung auf das steuerliche Ergebnis.

Herr Kirchhof möchte wissen, weshalb nicht schon früher zur Tonnagesteuer optiert wurde.

Herr Redersborg erklärt, dass dies aufgrund der Bareboat-Vercharterung bis 2003 nicht möglich war. Herr Juniel ergänzt, dass der bisherige Charterer einer vorzeitigen Beendigung des Bareboat-Chartervertrages bzw. einem Wechsel zur Zeitcharter nicht zugestimmt hätte.

Frau Kindsmüller bittet Herrn Dahm im Zusammenhang mit dem geplanten Wechsel zur Tonnagesteuer noch einige Erläuterungen zum sogenannten Unterschiedsbetrag zu machen.

Herr Dahm erklärt, dass es sich bei dem Wechsel zur Tonnagesteuer um einen Wechsel der Gewinnermittlungsart handelt. Daher werden zum Zeitpunkt des Wechsels die in der Gesellschaft vorhandenen stillen Reserven ermittelt. Die Besteuerung der stillen Reserven, die insbesondere im Schiffswert enthalten sind, erfolgt, wie bereits vorgetragen, grundsätzlich erst bei Verkauf des Schiffes bzw. bei Verkauf eines Anteils, d.h. die Versteuerung wird langfristig gestundet. Eine Option zur Tonnagesteuer ist bei gut laufenden Gesellschaft grundsätzlich immer vorteilhaft.

Frau Kuhn möchte wissen wie sich der Unterschiedsbetrag ermittelt.

Herr Dahm erklärt, dass sich der Unterschiedsbetrag aus der Differenz von Buchwert gemäß Bilanz und dem Teilwert (aktueller Zeitwert des Schiffes) ermittelt. Bei einem Teilwert von ca. EUR 18 Mio. würde der steuerpflichtige Unterschiedsbetrag ca. 100% des Nominalkapitals betragen.

Bericht des Beirates

Der Beiratsvorsitzende Herr Wippersteg berichtet, dass der Beirat im Jahr 2002 neu gewählt wurde und seit diesem Zeitpunkt Herr Prof. Bücken, Herrn Juniel und er dem Beirat angehören.

Der Beirat wurde durch schriftliche Berichte der Geschäftsführung und durch telefonische Erläuterungen über den Verlauf der Geschäfte im Jahre 2002 unterrichtet. Der Geschäftsverlauf 2002 war planmäßig.

In seiner letzten Sitzung, gemeinsam mit der Geschäftsführung und dem Treuhänder, am 28. April 2003 wurde neben dem Jahresabschluss 2002 auch die für die Jahre 1996 – 1998 durchgeführte Betriebsprüfung erörtert. Nähere Ausführungen zum Stand der Betriebsprüfung werden von Herrn Dahm folgen.

Bericht zum aktuellen Stand der Betriebsprüfung

Herr Dahm erklärt, dass eine Abschlussbesprechung für die Betriebsprüfung der Jahre 1996 - 1998 bereits stattgefunden hat. Geänderte Bescheide sind allerdings noch nicht ergangen. Insbesondere über vier Punkte konnte keine Einigkeit erzielt werden:

Das Finanzamt steht auf dem Standpunkt, dass **Vorsteuern** für Leistungen in der Gründungsphase (1996), die im Zusammenhang mit der Einwerbung von Kommanditkapital stehen, nicht erstattungsfähig sind. Zu diesem Thema wird eine grundsätzliche Entscheidung vom BFH noch im Oktober 2003 erwartet. Herr Dahm ist zuversichtlich, dass eine für die Gesellschaft positive Entscheidung getroffen wird.

Die amtlichen **AfA**-Tabellen sowie die OFD-Verfügungen zur AfA bei gebrauchten Schiffen sollen nach Auffassung des Finanzamtes nicht anwendbar sein. Vielmehr soll sich die AfA des Schiffes anhand des Betriebskonzeptes gemäß Prospekt ermitteln und daher von 8 auf 10 Jahre verlängern. Aufgrund der max. Höhe der degressiven AfA von 30% ergibt sich hierdurch zwar keine Auswirkung für den Betriebsprüfungszeitraum (1996 - 1998), wohl aber für das Jahr des Wechsels zur linearen AfA (2002). Herr Dahm hält die Argumentation der Finanzverwaltung für nicht haltbar. Zu diesem Thema sind auch bereits Klagen (vor dem Finanzgericht Hamburg) anhängig.

Bei der Ermittlung der in 1996 gebildeten **Rückstellung für drohende Verluste** will das Finanzamt die zu berücksichtigende Abschreibung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ermitteln (15 Jahre statt 8 Jahre). Es käme dann nicht zu einer Bildung der Rückstellung in 1996 mit der Folge starker Verlustverschiebungen in spätere Jahre. Die Quote der ausgleichsfähigen Verluste würde allerdings für die Jahre der Betriebsprüfung (1996 - 1998) insgesamt nicht unter 105 % fallen, so dass der Wegfall der Rückstellung für Gesellschafter, die sich jedes Jahr in der höchsten Steuerprogression befinden „nur“ Zinsnachteile hätte. Herr Dahm ist weiterhin zuversichtlich, dass die prospektierte Rückstellungsbildung zulässig ist. Eine eigene Klage der Gesellschaft vor dem Finanzgericht ist hier allerdings nicht ausgeschlossen.

Gem. **§ 15a Abs.3 EStG** wird eine Gewinnausschüttung dem laufenden Ergebnis als fiktiver Gewinn hinzugerechnet, soweit in dem entsprechenden Jahr ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Die Gewinnfiktion unterbleibt jedoch, sofern eine Außenhaftung durch die Entnahme entsteht. Hierzu ist eine direkte Eintragung der Gesellschafter ins Handelsregister erforderlich. Gem. Gesellschaftsvertrag ist dies mit 25% der Pflichteinlage vorgesehen. Das Finanzamt steht auf dem Standpunkt, dass eine Eintragung mit nur 25% der Pflichteinlage nicht ausreicht, um die notwendige Außenhaftung zu erzielen. Herr Dahm erklärt, dass die Argumentation des Finanzamtes nicht nachzuvollziehen ist und mit einer positiven Entscheidung für die Gesellschafter zu rechnen ist.

Herr Wippersteg erkundigt sich nach dem weiteren Verfahrensablauf.

Herr Dahm erklärt, dass aufgrund des Betriebsprüfungsberichtes geänderte Bescheide erlassen werden. Gegen diese Bescheide wird man Einspruch einlegen und sofern in ähnlichen Fällen bereits Klagen anhängig sind, das Ruhen des Verfahrens beantragen. Außerdem wird man in den Fällen, in denen die Gesellschafter mit Nachzahlungen zu rechnen haben, die Aussetzung der Vollziehung (AdV) auf Gesellschaftsebene beantragen. Jeder Gesellschafter kann jedoch individuell entscheiden, ob er die AdV für sich in Anspruch nehmen will.

TOP 2 Feststellung des Jahresabschlusses 2002

Der Vorschlag, den Jahresabschluss 2002 festzustellen, wird wie folgt beschlossen:

36.600	Ja - Stimmen	(100,00 %)
--------	--------------	------------

TOP 3 Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2002

Der Vorschlag, der Geschäftsführung Entlastung zu erteilen, wird wie folgt beschlossen:

200	Enthaltungen	(0,55 %)
36.400	Ja - Stimmen	(99,45 %)

TOP 4 Entlastung der Treuhandgesellschaft für das Geschäftsjahr 2002

Der Vorschlag, der Treuhandgesellschaft Entlastung zu erteilen, wird wie folgt beschlossen:

200	Enthaltungen	(0,55 %)
36.400	Ja - Stimmen	(99,45 %)

TOP 5 Entlastung des Beirates für das Geschäftsjahr 2002

Der Vorschlag, dem Beirat Entlastung zu erteilen, wird wie folgt beschlossen:

36.600	Ja - Stimmen	(100,00 %)
--------	--------------	------------

TOP 6 Wahl eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003

Der Vorschlag, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer zu wählen, wird wie folgt beschlossen:

250	Enthaltungen	(0,68 %)
36.350	Ja - Stimmen	(99,32 %)

TOP 7 Verwendung der freien Liquidität

Der Vorschlag, eine Ausschüttung von 10% der Kommanditeinlage für das Jahr 2003 im März 2004 vorzunehmen und die darüber hinaus zur Verfügung stehende Liquidität für Sondertilgungen des Schiffshypothekendarlehens zu verwenden, wird wie folgt beschlossen:

200	Enthaltungen	(0,55 %)
36.400	Ja - Stimmen	(99,45 %)

TOP 8 Festsetzung der Beiratsvergütung

Der Vorschlag, die Beiratsvergütung auf EUR 3.500 p.a. für den Beiratsvorsitzenden und jeweils EUR 2.500 p.a. für die beiden anderen Beiräte bis auf weiteres festzusetzen, wird wie folgt beschlossen:

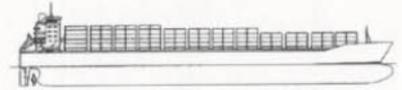
5.130	Enthaltungen	(14,02 %)
400	Nein - Stimmen	(1,09 %)
31.070	Ja - Stimmen	(84,89 %)

Da es keine weiteren Fragen gibt, dankt Herr von Ferber allen Anwesenden und schließt die Gesellschafterversammlung um 11.10 Uhr.

Hamburg, den 16.09.2003

MS „Palermo Senator“ GmbH & Co. KG Jan Böizen (Protokollführer)

HAMBURGISCHE
ARCHIV



MS PALERMO SENATOR

MS "Palermo Senator" Lange Str. 1a 18055 Rostock

Lange Str. 1 a
18055 Rostock
Tel.: 0381 66 60 425
Fax: 0381 66 60 477

An die Gesellschafterinnen
und Gesellschafter der
MS „Palermo Senator“ GmbH & Co. KG

Hamburg, 03.11.2003

MS „Palermo Senator“ GmbH & Co. KG Option zur Tonnagesteuer zum 1. Januar 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die 1999 in Deutschland eingeführte Tonnagesteuer (§ 5a EStG) ergibt sich für Schiffsbeteiligungen die einzigartige Möglichkeit, das Ergebnis nach Steuern zu verbessern.

Eine der notwendigen Voraussetzungen für den Wechsel zur Tonnagesteuer ist die Vercharterung des Schiffes auf Zeitcharterbasis. Da die „Palermo“ bis Mitte des Jahres im Rahmen eines Bareboatchartervertrages verchartert war, ist die Option zur Tonnagesteuer erstmalig zum 1. Januar 2003 möglich.

Bei der Tonnagesteuer handelt es sich nicht um eine neue Steuer, sondern um eine neue Gewinnermittlungsvorschrift. Der laufende jährliche Gewinn wird pauschal nach der Größe des Schiffes ermittelt und steht für den gesamten Zeitraum der Tonnagebesteuerung grundsätzlich fest. Die während dieses Zeitraums laut Steuerbilanz tatsächlich anfallenden Ergebnisse bleiben unberücksichtigt. Für die „Palermo“ würde der laufende zu versteuernde Gewinn ca. EUR 36.000 pro Jahr betragen; das bedeutet für eine EUR 50.000 Beteiligung einen jährlichen steuerlichen Gewinn von nur ca. EUR 110 bzw. 0,2% pro Jahr. Den geplanten jährlichen Ausschüttungen stehen somit kaum steuerliche Belastungen gegenüber.

Außerdem sind auf den 1. Januar 2003 die in der Gesellschaft vorhandenen Unterschiedsbeträge (stillen Reserven) festzustellen. Für die „Palermo“ sind stille Reserven im Wert des Schiffes enthalten. Der hierfür zu bildende Unterschiedsbetrag enthält die Differenz zwischen dem Teilwert und dem Buchwert des Schiffes zum Zeitpunkt des Übergangs in die Tonnagesteuer. Die Versteuerung dieses Unterschiedsbetrages hat erst bei Verkauf des Schiffes oder bei Rückkehr zur normalen Gewinnermittlung, die frühestens nach 10 Jahren erfolgen kann, zu erfolgen. Dieser Unterschiedsbetrag tritt somit gewissermaßen an die Stelle des im Rahmen der üblichen Besteuerung anfallenden Veräußerungsgewinns. Der später tatsächlich erzielte Veräußerungsgewinn ist folglich für die Tonnagesteuer ohne Belang.

MS "Palermo Senator"
GmbH & Co. KG

Commerzbank
Rostock
BLZ 130 400 00
Kto 104 41 06

Handelsregister
Amtsgericht Rostock
HR A 1177

Komplementärin:
Verwaltungsgesellschaft
MS "Palermo Senator" mbH

Handelsregister
Amtsgericht Rostock
HR B 5621

Geschäftsführer:
Karl-Georg von Ferber
Helge Janßen



MS PALERMO SENATOR

Wir haben die Vorteilhaftigkeit der Option zur Tonnagesteuer eingehend und sorgfältig geprüft. Auf Basis einer Prognoserechnung, die eine Option zum 1. Januar 2003 sowie einen modellhaften Schiffsverkauf im Jahr 2012 unterstellt, ergibt sich gegenüber der herkömmlichen Besteuerung ein signifikant höherer Mittelrückfluss (nach Steuern).

Wir sind daher in Übereinstimmung mit dem Beirat und der Treuhandgesellschaft zu der Überzeugung gelangt, dass ein Wechsel der Gewinnermittlungsart im Interesse der Gesellschafter zum 1. Januar 2003 vollzogen werden sollte.

Geschäftsführung, Beirat und Treuhandgesellschaft empfehlen den Gesellschaftern, der Optierung zur Tonnagesteuer zum 1. Januar 2003 zuzustimmen.

Abschließend möchten wir im Zusammenhang mit dem geplanten Wechsel zur Tonnagesteuer noch auf drei Punkte hinweisen:

Der Verkauf des Schiffes wurde im Prospekt im Jahr 2006 unterstellt. Es handelt sich hierbei allerdings nicht um einen festen Zeitpunkt. Aufgrund des Vorteils der nahezu steuerfreien Ausschüttungen während der Betriebsphase sowie der „zinslosen Stundung“ der Versteuerung des Unterschiedsbetrages bis zum Verkaufszeitpunkt, werden Schiffe unter Tonnagesteuer tendenziell länger betrieben.

Unter Tonnagesteuer sind Sonderbetriebsausgaben grundsätzlich steuerlich nicht mehr abzugsfähig. Dies gilt für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, Notarkosten sowie Aufwendungen für die Anteilsfinanzierung. Insofern empfehlen wir eine möglichst zeitnahe Rückführung noch bestehender Anteilsfinanzierungen.

Verrechenbare Verluste wirken sich unter der Tonnagebesteuerung grundsätzlich nicht mehr steuermindernd aus. Im Hinblick auf zukünftige Ausschüttungen ist es daher dringend erforderlich, sich umgehend persönlich in das Handelsregister eintragen zu lassen, sofern dies noch nicht geschehen ist. Andernfalls können endgültige Steuernachteile durch die Anwendung des § 15a Abs.3 EStG (Ausschüttungsbesteuerung bei negativen Kapitalkonten) entstehen.

Für Rückfragen stehen wir bzw. die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

MS „Palermo Senator“ GmbH & Co. KG

Karl-Georg von Ferber

Helge Janßen

«Suchname», «Anlegernr», 7003

**Beschlußfassung der Gesellschafter der
MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG
im schriftlichen Verfahren**

M.M. Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH
Postfach 10 64 23

20043 Hamburg

Fax: 040/32 82 52 10

Bitte senden Sie den Stimmzettel bis zum 5. Dezember 2003 zurück. Danke.

Beschlüßfassungspunkt	Für den Vorschlag	Gegen den Vorschlag	Stimmt- haltung
Zustimmung zur Optierung zur Tonnagesteuer (§ 5a EStG) zum 1.1.2003 Geschäftsführung, Beirat und Treuhänderin empfehlen die Optierung zur Tonnagesteuer zum 01.01.2003.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Datum _____

Unterschrift _____